

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen
Bundestages

Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund für externe Beratung

Kontrollprüfung

6. Mai 2026

Geschäftszeichen: IX 2 - 0003013

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Unnötige Ausgaben der DRV Bund für externe Beratung – Kurswechsel noch nicht vollzogen

Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen 2024 unnötige Ausgaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund für strategische Beratung kritisiert. Der Prüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) hat diese daraufhin aufgefordert, die Mittel auf ein angemessenes Niveau zu begrenzen. Er forderte auch, die festgestellten Mängel bei Bedarfsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Vergabeverfahren abzustellen.

→ Worum geht es?

Der Bundesrechnungshof hat für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2025 geprüft, ob die DRV Bund die zuvor festgestellten Mängel inzwischen beseitigt hat. Dazu hat er untersucht, ob und wie die geplanten und umgesetzten Maßnahmen der DRV Bund bereits Effekte zeigen. Zudem hat sich der Bundesrechnungshof auch risikoorientiert ausgewählte Beratungsaufträge angesehen. Bei den geprüften Fällen musste er zum Teil erneut Mängel feststellen.

→ Was ist zu tun?

Die DRV Bund muss ihre Ausgaben für strategische Beratung künftig reduzieren. Bislang zeigen weder der zugesagte Kulturwandel noch das organisatorische Maßnahmenpaket ihre Wirkung. Der Bundesrechnungshof regt daher ergänzende Maßnahmen an, die vor allem präventive Wirkung entfalten.

→ Was ist das Ziel?

Die Verwendung von Beitrags- und Steuergeldern ist auf zulässige Aufgaben und tatsächlichen Bedarf zu begrenzen. Die DRV Bund muss eine wirtschaftliche, sparsame und rechtskonforme Verwaltung von treuhänderisch überlassenen Mitteln sicherstellen. Deshalb muss der Grundsatz gelten: Unnötige Ausgaben vermeiden, statt unnötige Ausgaben zu begründen.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Eklatante Mängel bei den Ausgaben für strategische Beratung.....	9
2	Maßnahmen von DRV Bund, BMAS und BAS	10
	2.1 Bericht des BMAS	10
	2.2 Vorläufige Bewertung.....	12
3	„Alte Beanstandungen“ - reichen neue Maßnahmen aus?	13
	3.1 Kontrollprüfung	13
	3.2 Konsequenzen aus den Fällen der Bemerkung 2024	13
	3.3 Vorläufige Bewertung.....	14
4	„Neue Beanstandungen“ - alte Defizite?	15
	4.1 Aktuelle Beispiele	15
	4.2 Vorläufige Bewertung.....	19
5	„Kulturwandel“ - wirklich alles anders?	21
	5.1 Strategische Beratung - zulässig oder nicht?	21
	5.2 Andere Zuordnung im Haushalt - Kontrolle erschwert	21
	5.3 Vorläufige Bewertung.....	22
6	Vorläufige Empfehlung	23
7	Stellungnahmen BMAS und DRV Bund.....	24
8	Abschließende Bewertung und Empfehlung	28

Abkürzungsverzeichnis

B

BAS *Bundesamt für Soziale Sicherung*

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

D

DRV *Deutsche Rentenversicherung*

K

KCWU *Kompetenz Center Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

S

SGB IV *Viertes Buch Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

Bereits ab dem Jahr 2019 hatte der Bundesrechnungshof bei den Ausgaben der DRV Bund für strategische Beratung eklatante Mängel festgestellt. Diese waren beträchtlich und betrafen zudem fast alle der vom Bundesrechnungshof geprüften Fälle. Deshalb hat er das Thema in seinen Bemerkungen 2024 (Nummer 9) aufgegriffen. Neben Zielen und nachgewiesenem Bedarf fehlten Wirtschaftlichkeitsnachweise entweder ganz, oder diese waren lückenhaft. Daneben hatte der Bundesrechnungshof unzureichende Leistungsbeschreibungen und mangelhafte Vergabeverfahren festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss forderte die DRV Bund daraufhin insbesondere auf, die aufgezeigten Mängel unverzüglich abzustellen und die Haushaltsansätze für strategische Beratung künftig auf ein angemessenes Niveau zu begrenzen. Außerdem sollten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die DRV Bund dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bundesrechnungshof über das Veranlasste berichten.

0.1

Die DRV Bund hat verschiedene organisatorische Maßnahmen und neue Prozesse geplant – und in Teilen auch eingeleitet –, mit denen sie den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes abhelfen will. Das BMAS und das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) sehen darin einen eingeleiteten Kulturwandel im Umgang mit externer Beratung. Die organisatorischen Maßnahmen und die neuen Prozesse seien geeignet, um die rechtlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Vergaberecht einzuhalten.

Die organisatorischen Maßnahmen und die neuen Prozesse sind bislang noch nicht in der Praxis umgesetzt. Insoweit lassen sich ihre Wirkungen derzeit nicht beurteilen. Deshalb vermag der Bundesrechnungshof die optimistische Einschätzung von BMAS und BAS derzeit nicht zu teilen. Zudem hält er einen Kulturwandel durch ausschließlich organisatorische Maßnahmen und neue Prozesse für fraglich. (Nummer 2)

0.2

Die DRV Bund hatte im Juli 2025 im Rechnungsprüfungsausschuss berichtet, dass Beanstandungen aus der Bemerkung bereits zum Zeitpunkt der Sitzung abgestellt waren. Sie verwies auf eine besser organisierte Vergabe, einheitlich definierte Prozesse und geschulte Beschäftigte.

Die ergriffenen oder geplanten organisatorischen Maßnahmen erläuterte sie bei der Kontrollprüfung näher. Die Beratungsprojekte will sie so besser erfassen, steuern und bündeln. Damit möchte sie ihre Ausgaben für strategische Beratung auf ein angemessenes Niveau zurückführen. Ob das in der Praxis gelingt, bleibt abzuwarten. Denn das Kernproblem bleibt weiterhin ungelöst: Weder die organisatorischen Maßnahmen noch die neuen Prozesse adressieren wirksam die Frage, ob der Bedarf für strategische Beratung tatsächlich nachgewiesen ist. (Nummer 3)

0.3

Der Bundesrechnungshof hat beispielhaft vor allem strategische Beratungen überprüft, die auch ins Jahr 2025 hineinreichten. Dabei stellte er fest, dass die zuständigen Ansprechpersonen bei der DRV Bund mitunter einfache Fragen nach konkreten Ergebnissen oder fassbaren Konsequenzen der teilweise millionenschweren Beratungsaufträge nicht überzeugend beantworten konnten. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten sich teilweise mit sachfremden Themen. Externe Beratungen hatte die DRV Bund dort nur als eine Ausgabeposition aufgelistet, die nicht hinterfragt wurde. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung glich einem Forderungskatalog für die neue Geschäftsbereichsleitung IT (CIO). Sie umfasste z. B. die Wünsche nach persönlichen Assistenzkräften (ohne dass eine Personalbedarfsermittlung enthalten war), oder die Ausrichtung von Tagungen. In einem Fall wurde der Aufwuchs von Beratungsaufträgen u. a. damit begründet, dass eine Stabsstelle mehr Beschäftigte habe. Diese Stabsstelle wurde im Zeitverlauf um 1 800 % personell aufgestockt mit dem Ziel, weniger externe Beraterinnen und Berater zu beschäftigen.

Ausgaben von 4,7 Mio. Euro für ihre Unternehmensentwicklung begründete die DRV Bund u. a. mit den Worten: „... dass die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Prozesses des Fokusziels zur Erarbeitung der gesteckten Ziele über das Jahr 2025 hinweg verbunden mit der Definition von KPIs zur Messung der Ziele, die Entwicklung eines Dashboards zum Monitoring des Fortschritts und die Vorbereitung des Fokuszieleprozesses für das Jahr 2026 ...“ (Nummer 4)

0.4

Die Aufgabe der DRV Bund besteht darin, als Sozialversicherungsträger mit einer treuhänderischen Verwaltung von Beitrags- und Steuermitteln die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Weder die Transformation eines Sozialversicherungsträgers in ein Unternehmen mit „TOP Management“, noch das Erkunden neuer Geschäftsmodelle hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber als Aufgabe definiert. Gleichwohl finden sich in den Begründungen für externe Beratungsaufträge wiederkehrend diese Formulierungen als wesentliche Aufgabe. Gelder für nicht zulässige Aufgaben auszugeben, ist unzulässig. Angesichts der

schwierigen finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherung sollte die Begrenzung der Ausgaben auf originäre Kernaufgaben auch für die DRV Bund handlungsleitend sein.

Im Haushaltsjahr 2026 änderte die DRV Bund die Zuordnung von Ausgaben für externe Beratungen bei den Titeln 796.01 und 753.01. Sie begründete dies mit fehlerhaften Zuordnungen der Vorjahre. So werden nun Ausgaben für sogenannte „IT-nahe“ Beratung verbucht unter „Instandhaltung der beweglichen Einrichtung“ statt unter „Beratung“. Ob dies zutreffend ist, kann der Bundesrechnungshof ohne aufwendige Einzelfallprüfungen nicht bewerten. Gleichwohl wird dadurch die Umsetzung des Rechnungsprüfungsausschuss-Beschlusses erheblich erschwert, weil jetzt Vergleichswerte fehlen, um die Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen zu messen. (Nummer 5)

0.5

Das BMAS hat mitgeteilt, dass ihm in der kurzen Zeit keine vollständige Prüfung des Berichts möglich war. Die neuen Beanstandungen könne weder das BMAS noch das BAS inhaltlich bewerten. Es verweise insoweit auf die Stellungnahme der DRV Bund. Abschließend hat das BMAS betont, dass die DRV Bund die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umsetzen wolle, eine transparente Übersicht der strategischen Beratungsprojekte im Haushaltsbeanstandungsverfahren (§ 70 Absatz 3 SGB IV) vorzulegen.

Die DRV Bund hat eine ausführliche Stellungnahme in zwei Teilen von insgesamt 32 Seiten übersandt. Dort fanden sich im Wesentlichen Pauschalaussagen ohne konkreten inhaltlichen Mehrwert. So fehlten nicht nur ein klar erkennbarer Zusammenhang mit gesetzlich übertragenen Aufgaben, sondern auch konkrete Ziele. Zusammengefasst hat die DRV Bund betont, dass die ergriffenen Maßnahmen und neuen Prozesse auf die neuerlich geprüften externen Beratungsprojekte noch keine Auswirkungen haben konnten. Dies sei nunmehr aber für externe Beratungsprojekte ab dem Jahr 2026 zu erwarten. (Nummer 7)

0.6

Der Bundesrechnungshof hält es für unerlässlich, den Blick auf eine wirksame Prävention zu richten, um unnötige Ausgaben für externe Beratung von vornherein zu verhindern.

Er begrüßt die Zusage des BMAS, dass die DRV Bund die vom Bundesrechnungshof empfohlene Aufstellung zu externen Beratungsvorgängen vor der Haushaltsaufstellung in die Praxis umsetzen möchte.

Um unnötige Ausgaben für externe Beratung künftig wirksam zu verhindern, hält er an seiner Forderung einer maximalen Transparenz im Haushaltsbeanstandungsverfahren (§ 70 Absatz 3 SGB IV) mit zwingend einhergehenden stichprobenhaften Kontrollen fest. (Nummer 8)

1 Eklatante Mängel bei den Ausgaben für strategische Beratung

Bereits ab dem Jahr 2019 hatte der Bundesrechnungshof die Ausgaben für strategische Beratungen bei der DRV Bund geprüft. Dabei stellte er eklatante Mängel fest. Diese betrafen:

- fehlende Ziele und Beratungen ohne nachgewiesenen Bedarf,
- gänzlich fehlende oder lückenhafte Wirtschaftlichkeitsnachweise,
- unzureichende Leistungsbeschreibungen und
- mangelhafte Vergabeverfahren.

Die festgestellten Mängel waren beträchtlich und betrafen zudem fast 100 % der vom Bundesrechnungshof geprüften Fälle. Deshalb hat er das Thema in seinen Bemerkungen 2024 (Nummer 9) aufgegriffen.

Seinen Schwerpunkt legte er auf die strategischen Beratungen, weil hier trotz millionenschwerer externer Beratungsaufträge oft die Umsetzung der Beratungsergebnisse in der Praxis nicht nachvollziehbar oder ein Mehrwert nicht ersichtlich war. Der Bundesrechnungshof beanstandete wiederkehrende Vergaben von Aufträgen an dieselben Beratungsunternehmen – zum Teil über Jahre hinweg. Auch die Vergabe von Aufträgen an persönlich bekannte externe Beraterinnen und Berater sah er kritisch. Zwar hatte das BAS aufgrund der Beanstandungen eine aufsichtsrechtliche Begleitung angekündigt, konkrete Abhilfemaßnahmen wollte es indes nicht ergreifen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm die Bemerkung am 11. Juli 2025 zustimmend zur Kenntnis und forderte die DRV Bund auf,

- die rechtlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Vergaberecht einzuhalten und die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel unverzüglich abzustellen,
- die Haushaltsansätze für strategische Beratung künftig auf ein angemessenes Niveau zu begrenzen und dies gegenüber dem BMAS in den jährlichen Haushaltsberatungen nachzuweisen.

Er forderte die DRV Bund und das BMAS außerdem auf, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bundesrechnungshof bis zum 28. Februar 2026 über das Veranlasste zu berichten.

Der Bundesrechnungshof prüfte im Nachgang bei der DRV Bund, ob die festgestellten Mängel abgestellt und die Zusagen zur Änderung von Verfahrensweisen ab dem Jahr 2020 eingehalten wurden. Unterlagen hierzu forderte er koordiniert mit dem BAS an.

2 Maßnahmen von DRV Bund, BMAS und BAS

2.1 Bericht des BMAS

Das BMAS hat am 27. Februar 2026 dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bundesrechnungshof einen zweieinhalbseitigen Bericht übersandt.

Grundlage hierfür war u. a. ein Gespräch zwischen BMAS, BAS und DRV Bund im September 2025. Darin wurde die DRV Bund aufgefordert darzustellen, welche konkreten Maßnahmen sie ergriffen hat, um die Beanstandungen abzustellen. Zusätzlich sollte sie Einzelheiten von der Entstehung des Beratungsbedarfs bis zur Beauftragung eines Beratungsunternehmens sowie der Evaluation der Beratungsergebnisse erläutern.

Die DRV Bund berichtete, dass sie bestehende Prozesse optimiert und neue Prozesse kreiert habe, die jeweils fortlaufend weiterentwickelt würden. Zudem betonte sie, dass sie Schulungen und Sensibilisierung der Beschäftigten durchführe. Konkret führte sie folgende organisatorische Maßnahmen auf:

Beratungsboard

Beim Beratungsboard handele es sich um ein Gremium, welches temporär die Beratungsbedarfe in der DRV Bund besser koordinieren und steuern solle. Es solle sicherstellen, dass nur rechtskonforme und ausschließlich am notwendigen Maß orientierte Beratungsleistungen beansprucht werden.

Kompetenz Center Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Das Kompetenz Center Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (KCWU) solle künftig federführend und organisationsübergreifend Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erstellen. Die Spezialisierung der Beschäftigten solle Effizienz und Qualität steigern. Das KCWU solle die Bedarfsträgerinnen und -träger in wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Belangen sensibilisieren.

Das Projekt hierzu sei im November 2025 begonnen worden. Im Verlauf des Jahres 2026 solle ein schrittweiser Ausbau erfolgen, um die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zentral zu bearbeiten und diese intern und extern zu vertreten.

Interne Beratungseinheit

Auch wolle die DRV Bund mit einer neuen Organisationseinheit zunehmend eine „Interne Beratung“ etablieren. Diese solle bei der Neujustierung von externen Beratungsbedarfen helfen. Bis die neue Organisationseinheit geschaffen ist, sollten die Bereiche „Organisationsberatung und -untersuchung“ sowie „Vorhaben- und Projektmanagement“ Teile der Organisations- und Prozessberatung wahrnehmen.

Einschätzung der Maßnahmen durch BMAS und BAS

Sowohl das BMAS als auch das BAS erkennen in den Maßnahmen, dass der vom Bundesrechnungshof geforderte Kulturwandel im Umgang mit externen Beratungen stattfinde. Sie halten insbesondere Schulungen und die Sensibilisierung der Beschäftigten sowie die eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen für wirksame Instrumente.

Die Lotsen- und Steuerungsfunktion sowie die Zentralisierung durch das KCWU würden die Qualität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen signifikant erhöhen. Ein erweitertes Angebot an interner Beratung sei geeignet, externe Organisations- und Prozessberatung zu reduzieren.

Die dargestellten Prozesse zur Beschaffung von externen Beratungsleistungen schätzen BMAS und BAS als grundsätzlich geeignet ein, um künftig die rechtlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung, zur Wirtschaftlichkeit und zum Vergaberecht einzuhalten. Es sei aber erforderlich, dass dieser Kulturwandel tatsächlich und konsequent gelebt werde und die zuständigen Verantwortlichen ihren Pflichten uneingeschränkt nachkommen.

Das BAS wolle verfolgen, ob die DRV Bund die Maßnahmen insgesamt konsequent umsetzt und weiterentwickelt.

Verbindliche Wertgrenzen für Zeichnungsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte in der Geschäftsordnung und der Satzung der DRV Bund seien darüber hinaus geeignete Instrumente, um die damaligen Beanstandungen des Bundesrechnungshofes künftig auszuschließen.

BMAS und BAS wollen künftig in den jährlichen Haushaltsverfahren darauf drängen, dass die DRV Bund für jede Mittelanmeldung für externe Beratungsleistungen in einer Liste versichert, dass sie die eingerichteten Prozesse eingehalten hat.

2.2 Vorläufige Bewertung

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass sich BMAS, BAS und DRV Bund mit seinen Beanstandungen auseinandergesetzt haben. Ob die ergriffenen Maßnahmen mit maßgeblich organisatorischem Charakter ausreichen, die Mängel künftig abzustellen und so dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses nachzukommen, wird erst die Zukunft zeigen können.

Die neuen organisatorischen Elemente und Prozesse sind noch im Aufbau. Insofern ist fraglich, weshalb BMAS und BAS bereits jetzt positive Auswirkungen attestieren. Nicht bekannt ist, welche Veränderungen die neuen Prozesse gegenüber der früheren Verwaltungspraxis haben – bislang ist noch kein einziger Beratungsauftrag auf diese Weise bearbeitet worden.

Weder das „Beraterboard“ noch das „KCWU“ dürfen den Bedarf für Beratungen in Frage stellen. Diese Hoheit verbleibt bei den Geschäftsbereichen, Fachabteilungen oder aber der Hausleitung selbst. Die Definition des Bedarfs ist aber die entscheidende Schranke, die der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stets vorausgehen muss oder sie gar überflüssig macht. Diese Stelle ist gewissermaßen der neuralgische Punkt, denn Koordinierung, Steuerung und Bündelung von Ressourcen sind sinnvoll, aber ersetzen keine echte Kostendisziplin. Die Qualitätssicherung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist z. B. seit Jahren zentralisiert, ohne positive Effekte zu entfalten.

Der Einschätzung des BMAS, dass ein Kulturwandel in Gang gesetzt wurde, vermag der Bundesrechnungshof zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu folgen. Ein Kulturwandel gelingt nicht durch organisatorische Maßnahmen und neue Prozesse allein. Er muss sich bei der Hausleitung und Führungskräften, insbesondere auf Ebene der Stabsstellen, in Vorgängen zeigen, nicht nur durch Worte. Dies konnte der Bundesrechnungshof in den geprüften Beispielfällen noch nicht erkennen.

Eine Kontrolle in den jährlichen Haushaltsberatungen ist grundsätzlich zu befürworten. Ob eine „Checkliste“ mit einer Zusicherung jedoch leisten kann, was einer gesetzlichen Verpflichtung nicht gelingt, bleibt offen. Ohne gleichzeitige Kontrollen und Details zu den externen Beratungsprojekten ist die „Checkliste“ aus Sicht des Bundesrechnungshofes kein wirksames Steuerungselement, sondern hat im schlechtesten Fall den Charakter einer Alibimaßnahme.

3 „Alte Beanstandungen“ - reichen neue Maßnahmen aus?

3.1 Kontrollprüfung

Der Bundesrechnungshof hat der DRV Bund im August 2025 einen umfassenden Erhebungsbogen übersandt. Präzise Vorgaben und einheitliche Standards sollten dabei eine beschleunigte Auswertung ermöglichen. Die DRV Bund sollte darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie inzwischen aufgrund der Feststellungen und Empfehlungen (insbesondere aufgrund der geprüften Fälle bis zum Jahr 2020) ergriffen hat. Außerdem sollte sie sich zu den Arbeitsaufträgen des Rechnungsprüfungsausschuss-Beschlusses äußern. Das BAS wurde zeitgleich beteiligt, um eine Doppelprüfung zu vermeiden.

Ende Oktober 2025 übersandte die DRV Bund die ersten Unterlagen, deren Qualität nicht in allen Fällen ausreichte, um diese sorgsam prüfen zu können. Es bedurfte weiterer Erklärungen und Nachfragen. Im Januar 2026 legte die DRV Bund ergänzende Unterlagen vor, weitere Unterlagen folgten Ende April 2026. Nachfragen des Bundesrechnungshofes wurden uneinheitlich beantwortet: die Palette reichte von zeitnahe und konstruktivem Austausch bis zu noch heute fehlenden Rückmeldungen.

3.2 Konsequenzen aus den Fällen der Bemerkung 2024

Die DRV Bund hatte im Rechnungsprüfungsausschuss ausdrücklich erklärt, dass die vom Bundesrechnungshof festgestellten Mängel aufgrund zwischenzeitlicher Verbesserungen zum Zeitpunkt der Sitzung abgestellt worden seien. Sie schilderte beispielsweise eine besser organisierte Vergabe, einheitlich definierte Prozesse und geschulte Beschäftigte. Die DRV Bund sei „auf einem guten Weg“, so ihre Präsidentin.

Die Kontrollprüfung des Bundesrechnungshofes ergab, dass die DRV Bund zum Beheben der festgestellten Mängel einen acht Punkte umfassenden „Maßnahme- und Umsetzungskatalog“ erstellt hat. Dieser soll die Mängel bei Bedarf, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Vergabe beseitigen durch:

1. verbindliche Prozesse,
2. standardisierte Dokumentation,
3. transparente Bündelung der Beratungsbedarfe aus dem gesamten Haus (Erfassung),
4. Einrichtung eines Gremiums („Beratungsboard“), um die Beratungsbedarfe besser zu steuern und abzustimmen,
5. Einrichtung und Etablierung einer internen Beratung,

6. Prüfung und Weiterentwicklung der Prozesse zur Erstellung und Fortschreibung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
7. Beratungsmonitoring für laufende und geplante Beratungsaufträge (Erfassung) und
8. Sensibilisierung der Führungskräfte.

Außerdem würden Beschaffungsaufträge ohne Aktenzeichen der Qualitätssicherung für eine vorliegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung künftig zurückgewiesen. Darüber hinaus würden mehrmalige Beauftragungen derselben externen Beratungsunternehmen nunmehr deutlich strenger geprüft und Alleinstellungsmerkmale sehr eng ausgelegt.

Die DRV Bund verwies darauf, dass durch standardisierte Dokumentation und im Vergaberecht sensibilisierte Führungskräfte vom Bundesrechnungshof beanstandete Fälle, wie z. B. die zehnteilige Geschäftsordnung mit zusammenhanglosen Stichworten („Schweinerunden und Surfhören“) für 765 000 Euro oder die ungeprüfte Übernahme der durch externe Beratungsunternehmen gewünschten Anzahl von Stunden in eine „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ künftig nicht mehr auftreten. Auch den absichtlichen Verzicht auf eine europaweite Ausschreibung oder die Beauftragung persönlich bekannter externer Beraterinnen und Berater will die DRV Bund so verhindern.

An den teuren Moderationen interner Behördenveranstaltungen (z. B. externe Beraterinnen/Berater moderieren Treffen des Direktoriums) will die DRV Bund weiter festhalten. Sie sieht das als eine kompetente Unterstützung, unabdingbar für ihren „Transformationsprozess“. Eine hochwertige und neutrale Moderation von Klausurtagungen sei wichtig („externer Blick“). Interne Kompetenzen möchte sie aus Vertraulichkeitsgründen, gerade in der obersten Managementebene, nicht nutzen. In anderen Fällen wolle sie aber die Notwendigkeit zumindest prüfen.

Zum Zeitpunkt der Kontrollprüfung wurde weder ein externes Beratungsprojekt nach dem Algorithmus des Maßnahme- und Umsetzungskatalogs bearbeitet, noch war eine der Maßnahmen bereits vollständig umgesetzt.

3.3 Vorläufige Bewertung

Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen sind dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Ihre Wirkung konnte allerdings an keinem einzigen Fall aus der Praxis überprüft werden, denn sie waren entweder erst teilweise oder noch gar nicht umgesetzt. Damit fehlt eine belastbare Grundlage für eine Bewertung.

Sämtliche Maßnahmen haben im Wesentlichen organisatorischen Charakter. Ob es ausreicht, Beratungsprojekte besser zu erfassen, zu beobachten, zu steuern und zu bündeln, um eine zutreffende Feststellung des Bedarfs, eine ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und rechtskonforme Vergabe sicherzustellen, bleibt

abzuwarten. Sie werden vermutlich helfen, Beratungsprojekte systematischer zu strukturieren. Das Kernproblem bleibt damit allerdings weiterhin ungelöst: Keine einzige Maßnahme adressiert wirksam die Frage, ob bzw. inwieweit ein Bedarf für die externe Beratung tatsächlich besteht und nachgewiesen ist.

Die Bündelung fachlicher Ressourcen ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl ist die Qualitätssicherung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bereits seit Jahren zentral organisiert. Positive Auswirkungen ließen sich in den Prüfungen des Bundesrechnungshofes bislang nicht erkennen. Ob die jetzt geplante Ressourcenbündelung zielgerichtet wirkt, wird die Zukunft zeigen. Gleiches trifft auf die „Interne Beratung“ zu – auch diese ist als Organisationsberatung schon lange fest in der Organisationsstruktur der DRV Bund verankert. Dass z. B. ein Aktenzeichen allein die inhaltliche Qualitätssicherung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu verbessern hilft, bezweifelt der Bundesrechnungshof.

Der Bundesrechnungshof erkennt durchaus an, dass Veränderungen in einer großen Organisation wie der DRV Bund eine gewisse Zeit benötigen. Er regt an, diese Tatsache offen zu kommunizieren, sodass nicht der Eindruck entsteht, dass alle Probleme bereits gelöst seien. Denn diese Aussage hält einer gewissenhaften Prüfung derzeit noch nicht Stand.

4 „Neue Beanstandungen“ - alte Defizite?

4.1 Aktuelle Beispiele

Der Fokus bei der Kontrollprüfung lag auf externen Beratungsprojekten, die bis zum Jahr 2025 oder zumindest bis zum Jahr 2024 noch fortbestanden. Ziel war eine möglichst aktuelle Bestandsaufnahme.

Beispiel 1: Digitalstrategie

Die DRV Bund beauftragte fortlaufend seit dem Jahr 2019 externe Beratung zu dem Themenpaket:

- Entwicklung einer Digitalstrategie,
- Aufbau einer Stabsstelle Digitalstrategie sowie
- Umsetzung der digitalen Transformation.

Allein für die externen Beratungen ab dem Jahr 2019 zahlte die DRV Bund 8,6 Mio. Euro an drei bekannte Beratungsunternehmen. Für die trägerübergreifende Unterstützung und den Aufbau einer internen Geschäftsstelle (Stabsstelle) der DRV Bund wurden seit dem Jahr 2022 weitere 2,9 Mio. Euro für externe Beratung ausgegeben. Diese Themen verursachten bereits zuvor erhebliche Ausgaben für Berater, denn im Vorgängerprojekt „Digitale Transformation in der Rentenversicherung“ reihten sich mehrere externe Beratungsaufträge aneinander.

Zusätzlich wurde für 210 000 Euro eine wissenschaftliche Begleitung beauftragt, die gesondert vergütet wurde. Dadurch sollte in der „Strategierunde mit den Direktoren der 16 Rentenversicherungsträger ein gemeinsamer Strategieprozess erreicht werden“.

Aus der Digitalstrategie sollten sich Handlungsfelder und Maßnahmen ableiten, deren Umsetzung anderen Geschäftsbereichen und Abteilungen der DRV Bund überlassen bleibt. Das übergeordnete Ziel definierte die DRV Bund wörtlich mit „... der Initiierung etwaiger und zeitnaher Maßnahmen zur Digitalisierung“. Weiter müsse sie mit den externen Beratungen „aktuelle gesellschaftliche, technologische und organisatorische Trends erfassen und bewerten“. Diese Trends sollten mit der „Digitalstrategie“ abgeglichen werden, wofür die DRV Bund ebenfalls die externe Beratung benötigte. Der „Digitalstrategie“ vorausgegangen war die Definition von „strategischen Unternehmenszielen“. Auch diese wurden mit millionenschweren externen Beratungsaufträgen formuliert. Abgesehen von diesen allgemeinen Aussagen fanden sich keine Belege, die den Bedarf für das vorgenannte Strategieportfolio nachweisen.

Für die DRV Bund waren sowohl „Umfang als auch Inhalt der Beratungsleistungen zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung ungeklärt“, so der Wortlaut in den Unterlagen.

Der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zufolge ließ sich weder die Höhe der Beratungskosten konkret beziffern noch waren die externen Beratungsprojekte von ihrer zeitlichen Abfolge oder inhaltlich definierbar. Aufgrund dieses fehlenden Überblicks verwendete die DRV Bund in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel pauschale Werte. Aus „Sicherheitsgründen“ rechnete sie noch weitere Ausgaben für externe Beratung hinzu, deren genaue Höhe sie ebenfalls nicht kannte. Die Ausgangs-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde für die Folgeberatungen immer wieder kopiert.

Darüber hinaus sah die DRV Bund 150 000 Euro für Reisekosten der Beschäftigten (auch ins Ausland) und 25 000 Euro für Ausstellungen, Messebeteiligungen und Standgebühren vor. Sie plante Ausgaben für interne Teamworkshops mit externer Beratung für Moderation und Marketingmaterialien der Stabsstelle. Damit Beschäftigte der Stabsstelle an einer Podiumsdiskussion teilnehmen konnten, sah sie z. B. Ausgaben von 3 000 Euro vor. Begründet wurde dies nicht.

Während zu Beginn drei Beschäftigte in der Stabsstelle mit der Digitalstrategie befasst waren, sind es inzwischen 57. Anfangs sollte der Personalaufwuchs die Kosten für externe Beratung kontinuierlich reduzieren. Der Personalkörper erhöhte sich im Laufe der Zeit um 1 800 % (von 3 auf 57 Beschäftigte). Reduziert wurden die Kosten für externe Beratung nicht, vielmehr trat das Gegenteil ein. Immer wieder neue Projekte begründeten fortwährend neue externe Beratungen. Die Beauftragungen mit einem Volumen von 3,7 Mio. Euro für die Jahre 2021 bis 2023 begründete die DRV Bund u. a. damit, dass die Stabsstelle jetzt mehr Beschäftigte habe und somit auch mehr externe Beratung benötige.

In den übersandten Foliensätzen (Powerpoint) fanden sich wiederkehrend als Gründe folgende Schlagworte: „Arbeitsplatz X.0, Leuchtturmprojekte, strategische Prozessberatungen“. Lastenhefte mit klar definierten Parametern für die externen Beratungsleistungen enthielten die Unterlagen nicht.

Mögliche Handlungsalternativen zur Beauftragung externer Beratung schloss die DRV Bund mit nachfolgendem Satz aus: „Die Leistung durch eigenes Personal zu erbringen, wird nicht weiterverfolgt, da das erforderliche Wissen sowie Erfahrungen aus der Implementierung von Digitalstrategien beim internen Personal nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind“.

In der Qualitätssicherung wurde die sachliche Richtigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestätigt.

Beispiel 2: Stabsstelle Unternehmensentwicklung

Die externen Beratungsprojekte dieser Stabsstelle waren bereits Gegenstand der vorausgegangenen Bemerkung. Die DRV Bund merkte zur Beseitigung der damals beanstandeten Fehler an, dass die Stabsstelle seit dem 1. Januar 2023 bis laufend strukturell neu ausgerichtet wurde und wird. Der Fokus liege nun auf dem Transformations- und strategischen Zielprozess der DRV Bund.

In den Jahren von 2025 bis 2029 sieht die DRV Bund externe Beratungskosten von 4,7 Mio. Euro für die Unterstützung beim Aufbau der Stabsstelle und bei der Steuerung der Transformation vor.

Zur Begründung des Bedarfs an dieser externen Beratung schrieb die DRV Bund, „[...] dass die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Prozesses des Fokusziels zur Erarbeitung der gesteckten Ziele über das Jahr 2025 hinweg verbunden die Definition von KPIs zur Messung der Ziele, die Entwicklung eines Dashboards zum Monitoring des Fortschritts und die Vorbereitung des Fokuszieleprozesses für das Jahr 2026 ...“ gemeint sei. Daneben übermittelte sie inhaltlich vollkommen unbestimmte Formulierungen,

beispielsweise „Konzepte und Vorgehensmodelle erstellen, Datenanalyse aus Datenquellen durchführen und Weiterentwicklung der Stabsstelle“.

Den Bedarf hat – soweit bislang ersichtlich – ein externes Beratungsunternehmen ermittelt, das die DRV Bund dafür bezahlt hat.

Der Bundesrechnungshof wollte wissen, wieso es externer Beratung bedarf, um eine Stabsstelle weiterzuentwickeln, was dies gekostet hat und was genau weiterentwickelt wurde. Zudem erschloss sich ihm nicht, weshalb die Stabsstelle externe Beraterinnen und Berater beschäftigen muss, um für sich eine „Mission“ oder ein „Selbstverständnis“ zu definieren.

Die „Landschaft von Strategien zu analysieren“ war bereits Gegenstand millionenschwerer vorausgegangener externer Beratungen, die der Bundesrechnungshof geprüft und kritisiert hat. Deshalb fragte er nach Rechtfertigungsgründen eines Folgeprojekts mit gleichlautendem Inhalt.

Beispiel 3: CIO-Office

Seit dem Jahr 2024 hat die DRV Bund eine Reorganisation ihrer IT-Abteilungen vorgenommen. Die neuen Strukturen wurden durch die Gremien im Jahr 2024 bestätigt. Teil dieser Umstrukturierung war die Gründung eines „IT-Office“ mit zunächst fünf Beschäftigten.

Mit der Begründung, dass das CIO-Office seine Aufgaben so schnell als möglich wahrnehmen müsse, entschied die DRV Bund, für 1,7 Mio. Euro einen persönlich bekannten externen Berater zu beauftragen. Ausnahmslos dieser externe Berater verfüge aufgrund persönlicher Beziehungen über das erforderliche Wissen und könne eine tiefgründige Beratung für die Bedürfnisse des CIO-Office leisten. Es handelte sich um eine Folgebeauftragung aus dem vorangegangenen IT-Reorganisationsprojekt; hier wurde dieser externe Berater bereits seit dem Jahr 2016 kontinuierlich beauftragt. Der externe Berater übernimmt ausschließlich die Moderation von Tagungen und die Unterstützung bei Abstimmungstätigkeiten.

Die Beauftragung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des IT-Lenkungsausschusses im Jahr 2026. Der persönlich bekannte externe Berater betreue den Prozess der IT-Agenda schon seit dem Jahr 2020. Eine neue Ausschreibung „mache aufgrund der Zeitverluste und des immensen Einarbeitungsaufwandes keinen Sinn“ so die DRV Bund im Wortlaut. Da der persönlich bekannte externe Berater seinen Tagessatz gegenüber dem Vorvertrag nicht erhöht hatte (965 Euro pro Tag), wurde absichtlich auf eine Preisverhandlung verzichtet. Finanzieller Umfang dieses Vertragsbestandteils: 689 000 Euro.

Die vorgelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung befasste sich allgemein mit der Errichtung des CIO-Office. Die Kosten für die externe Beratung wurden dort aufgelistet.

Eine vorhergehende Bedarfsprüfung fand nicht statt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung enthielt Stellenmehrbedarfe, Reise-, Kongress- und Bewirtungskosten für den CIO. Diesen sah die DRV Bund wörtlich: „... aufgrund der Wichtigkeit seiner Aufgabe auf einer Stufe mit einem/einer Direktor*in. Deshalb stehe ihm/ihr als B3 besoldeter Führungskraft ein*e persönliche Referent*in (E13 bis E15) plus Sekretärin (E9b) analog zum aktuellen, geschäftsführenden Direktorium zu.“ Personalbedarfsermittlungen oder Organisationsuntersuchungen gab es hierfür nicht. Die Auflistung in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte hier offenbar als Ermächtigung dienen, um die entsprechenden Ausgaben haushaltswirksam zu tätigen.

Das IT-Office plante „Tagungen mit Ministerien, Behörden und anderen Stakeholdern zu zukunftsweisenden IT-Themen“. Teilnahmegebühren von ca. 2 000 Euro pro Person für ca. zehn Kongresse im Jahr seien per se wirtschaftlich. Zudem müsse das CIO-Office auch behördenübergreifende Kongresse ausrichten und dabei ca. 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Behörden für 4 000 Euro auch bewirten. Bereits in den ersten Monaten nach Amtseintritt des CIO musste die Anzahl der Workshops mit den IT-Abteilungsleitungen auf vier pro Jahr aufgrund „höchstpolitischer Ursachen“ verdoppelt werden.

Aufgrund des verspäteten Eintritts des CIO Mitte des Jahres 2025 konnte eine Ausschreibung für externe Beratungsaufträge von 500 000 Euro im Jahr 2025 nicht umgesetzt werden, die dann ohne jegliche Prüfung oder Begründung den Ausgaben für das Jahr 2026 zugeschlagen wurden.

Die Wirtschaftlichkeit wurde damit begründet, dass die „... gesamte leistungsstarke und wirtschaftliche IT an der Einzelperson des CIO hänge“.

Die Qualitätssicherung zeichnete die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit o. g. Wortlaut als sachlich richtig.

4.2 Vorläufige Bewertung

Unter den Schlagworten „Digitalisierung und Strategie“ entsteht der Eindruck, dass sich die DRV Bund in einem Dschungel von Strategien „verirrt“ hat. Die zahlreichen und vor allem meist mehrere Millionen Euro umfassenden externen Beratungsaufträge in Kombination mit fehlenden konkreten Ergebnissen wirken unkoordiniert und aktionistisch, aber nicht zielorientiert. Das Fehlen konkreter Ergebnisse oder fassbarer Konsequenzen lässt Zweifel am Bedarf für die externen Beratungsaufträge aufkommen. Es ist unklar, was für die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner besser, billiger oder schneller geworden ist oder künftig werden soll.

Millionenschwere externe Beratungsaufträge werden nach wie vor mit substanzlosen Begriffen wie „Arbeitsplatz X.0, Leuchtturmprojekte, strategische Prozessberatungen“

gerechtfertigt, während konkrete Nachweise oder Lastenhefte mit klaren Parametern fehlen. So schloss die DRV Bund für das Thema „Digitalstrategie“ in dem geprüften 5-Jahreszeitraum externe Beratungsverträge mit einem Volumen von 9 Mio. Euro ab. Weitere externe Beratungsaufträge sah sie mit 4,4 Mio. Euro für digitale Transformation und mit 3,2 Mio. Euro für Vorhaben- und Projektmanagement vor.

Dass die DRV Bund zum Teil offenbar selbst nicht weiß, was das Ziel und die Ergebnisse einer externen Beratung sein sollen, für die sie Millionen Euro zahlt, ist den Beitrags- und Steuerzahlerinnen und -zahlern nicht zu vermitteln. Gleiches gilt, wenn eine Behörde externe Beraterinnen und Berater dafür bezahlt, um für ihre Stabsstelle „Missionen“ oder ein „Selbstverständnis“ zu definieren. So lassen sich die Ausgaben nicht wirksam begrenzen.

Die externen Beratungen ziehen oft fortlaufende Folgeaufträge nach sich. Besonders fragwürdig ist, dass selbst Aufwüchse beim eigenen Personal von über 1 000 % nicht zu sinkenden, sondern zu steigenden externen Beratungsstunden führen. Dies betrifft externe Beratungsaufträge weit über das Jahr 2026 hinaus – und lässt so Zweifel am zugesagten Kulturwandel aufkommen.

Auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, selbst solche aus dem Jahr 2025, waren mangelhaft. Eine vorangestellte Bedarfsermittlung fand praktisch nie statt. Für Folgeaufträge wurden alte Fassungen der vorangegangenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zum Teil einfach kopiert. Statt einer inhaltlichen Prüfung wurden die Kosten für externe Beratung in unbekannter Höhe, für Workshops und Veranstaltungen der eigenen Beschäftigten pauschal für Jahre freigegeben. Beitrags- und Steuermittel sind jedoch kein Spesenbudget, deshalb bedürfen derartige Ausgaben immer einer strengen Rechtfertigung.

Die Qualitätssicherung beanstandete selbst augenscheinliche Mängel nicht und bestätigte die sachliche Richtigkeit.

Die fortlaufende Beauftragung persönlich bekannter externer Berater war auch 2025 noch immer nicht wirksam abgestellt. Das ist nicht hinnehmbar.

5 „Kulturwandel“ - wirklich alles anders?

5.1 Strategische Beratung - zulässig oder nicht?

Die DRV Bund als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und Sozialversicherungsträger darf nur gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Aufgaben erfüllen. Nur für diese Aufgaben und die damit verbundenen Verwaltungskosten darf sie Mittel verausgaben (§ 30 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV). Diese Kernaufgaben hat die DRV Bund unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfüllen (§ 69 Absatz 2 SGB IV).

Diese gesetzlichen Vorgaben müssen handlungsleitend für die DRV Bund sein, wenn der behauptete Kulturwandel tatsächlich ernst gemeint ist.

Insbesondere bei der strategischen Beratung von Direktorium und Stabsstellen begründete die DRV Bund Millionenaufträge für externe Beratungen damit, dass sie sich in einer Transformation von der Behörde zum Unternehmen befinde. Diese Tendenzen waren auch schon bei der vorigen Prüfung zu erkennen. Zur Definition von strategischer Beratung führt die DRV Bund u. a. aus:

- statt Erfüllung gesetzlich zugelassener Aufgaben stehen „Unternehmensaktivitäten“ im Vordergrund,
- als Unternehmen benötige die DRV Bund eine Unternehmensstrategie, um ihre unternehmerischen Ziele langfristig zu erreichen, hierzu bedarf ihr TOP-Management (Direktorium, Vorstand oder Leitungen von Abteilungen und Stabsstellen) einer Strategieberatung,
- sich mit Zielkunden, Leistungsversprechen und Geschäftsmodellen auseinandersetzen zu müssen.

Für diese enge Definition der Strategieberatung hat uns die DRV Bund für den geprüften Zeitraum externe Beratungsverträge im Gesamtumfang von fast 20 Mio. Euro¹ mitgeteilt.

5.2 Andere Zuordnung im Haushalt - Kontrolle erschwert

Die DRV Bund bucht Beratungskosten in ihrem Haushalt sowohl unter Titel 753.01 (Instandhaltung der beweglichen Einrichtung) als auch unter Titel 796.01 (Prüfungs- und Beratungskosten). Beide Titel sind gegenseitig deckungsfähig. Dies ist

¹ Projektaufstellung der DRV Bund vom 22. Oktober 2025, finanzieller Gesamtumfang an Ausgaben für externe Beratung.

haushaltsrechtlich zulässig. Im Haushaltsjahr 2026 umfasste Titel 753.01 ein Volumen von rund 390 Mio. Euro, Titel 796.01 ein Volumen von 40 Mio. Euro.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes auf eine Reduktion von Titel 796.01 (Prüfungs- und Beratungskosten) gedrängt. Grund war, dass die Ausgaben in diesem Titel in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen waren.

Im Haushaltsjahr 2026 war erstmals ein Rückgang bei Titel 796.01 festzustellen. Der Bundesrechnungshof fragte nach den Ursachen. Die DRV Bund teilte dazu mit, dass inzwischen auf Anweisung des Direktoriums verstärkt auf eine „verursachungsgerechtere Zuordnung externer Beratungsleistungen“ geachtet werde. Dies führte dazu, dass nunmehr externe Beratungsaufträge, die auch als eine „IT-nahe Beratung“ klassifiziert werden können, unter dem Titel 753.01 „Instandhaltung der beweglichen Einrichtung“ gebucht werden. Die DRV Bund begründet dies damit, dass in der Vergangenheit externe Beratungsaufträge nicht korrekt zugeordnet worden seien. Die Abgrenzung soll mit Hilfe einer Planungs- und Buchungshilfe erfolgen. Auch die Abteilungsleitungen wurden im Januar 2025 darauf hingewiesen, dass die Grenze zwischen IT-Dienstleistungen und Beratungskosten oftmals schwierig zu definieren sei. Der Bundesrechnungshof bat um Darstellung von Fallbeispielen, um stichprobenhaft nachprüfen zu können, ob der Korrekturbedarf tatsächlich sachgerecht ist. Aussagekräftige Unterlagen hierzu stehen noch aus.

5.3 Vorläufige Bewertung

Der Bundesrechnungshof sieht die Aufgabe der DRV Bund darin, als Sozialversicherungsträger mit der treuhänderischen Verwaltung von Beitrags- und Steuermitteln die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Weder die Transformation eines Sozialversicherungsträgers in ein Unternehmen mit „TOP Management“ und eigener „Unternehmensstrategie“ noch das Erkunden neuer Geschäftsmodelle hat der Gesetz- oder Verordnungsgeber als eine Aufgabe der DRV Bund definiert. Gelder für nicht zulässige Aufgaben auszugeben, ist unzulässig.

Angesichts der schwierigen Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und der Suche nach Einsparpotential (vgl. Alterssicherungskommission) hat die DRV Bund ihre Ausgaben für externe Beratungsaufträge besonders gewissenhaft zu hinterfragen.

Ob die Änderung der Zuordnung zum Konto 753.01 bereits im Haushalt 2026 zu geringeren Ausgaben bei Titel 796.01 geführt hat, lässt sich nunmehr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (z. B. händische Einzelfallprüfung aller gebuchten Projekte) herausfinden. Insgesamt erschwert diese neue Zuordnungssystematik den Überblick und damit die Kontrolle der externen Beratungskosten bei Titel 796.01 erheblich. Das vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderte Monitoring ist dadurch ab dem

Haushaltsjahr 2026 nicht mehr aussagefähig, weil Vergleichswerte fehlen, an denen der Einspareffekt messbar ist.

Dem Bundesrechnungshof ist bewusst, dass eine Korrektur von Fehlbuchungen zulässig ist. Er befürchtet aber, dass künftig verstärkt externe Beratungsleistungen mit dem Schlagwort „Digitalisierung“ oder „IT-Projekte“ im Titel 753.01 erfasst werden und dadurch die Ausgaben bei Titel 796.01 als vermeintlich sinkend ausgewiesen werden. Ob und in welchem finanziellen Umfang dies künftig zutreffend ist, ließe sich nur mit aufwendigen (händischen) Einzelfallprüfungen herausfinden.

Es bleibt festzuhalten, dass hier ein erheblicher Gestaltungsspielraum entstanden ist. Der Bundesrechnungshof unterstellt nicht, dass dieser bewusst genutzt wird. Er sieht aber erhebliche Schwierigkeiten, vor allem für das BMAS und das BAS, die in den jährlichen Haushaltsberatungen die Entwicklung der Haushaltsansätze ohne verlässliche Vorwerte bewerten müssen. Ein etwaiger Nachweis der vom Rechnungsprüfungsausschuss geforderten „Konsolidierung“ wird damit weniger aussagekräftig.

6 Vorläufige Empfehlung

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass Bedarfsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Vergaberecht gesetzlich verpflichtend sind, wenn öffentliche Mittel treuhänderisch verwaltet werden. Die DRV Bund steht als Körperschaft des öffentlichen Rechts weder im Wettbewerb noch hat sie Preisdruck oder es besteht Insolvenzgefahr. Damit fehlen ihr die Korrekturen für eine Ausgabendisziplin, die Unternehmen haben. Definiert sie sich als „Unternehmen“, und beachtet die gesetzlichen Vorschriften für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht, besteht immer die Gefahr unnötiger Ausgaben. Dies gilt insbesondere für ihr sogenanntes „TOP-Management“.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, eine Übersicht der externen Beratungsprojekte für das Haushaltsbeanstandungsverfahren (§ 70 Absatz 3 SGB IV) zu erstellen. Darin sind zunächst alle externen Beratungsprojekte, die bei Titel 796.01 gebucht sind, aufzunehmen. Zusätzlich sind auch die externen Beratungsprojekte der Stabsstellen aus Titel 753.01 auszuweisen. Diese sind leicht über die entsprechenden Kostenstellen zu ermitteln.

Der Bundesrechnungshof schlägt vor, sich bei dieser Übersicht an der beigefügten Mustertabelle (siehe Anlage) zu orientieren. Dadurch würden die externen Beratungsprojekte transparent ausgewiesen. Zudem ist dies für die Haushaltsaufstellung der DRV Bund zugleich eine wirksame Selbstkontrolle, weil sie einzeln die Voraussetzungen für

eine Einstellung in den Haushalt bei allen externen Beratungsprojekten darlegen muss. Diese Verfahrensweise sollte die DRV Bund verbindlich regeln. Es ließe sich künftig sicher auch elektronisch über eine entsprechende Belegkette im SAP-System automatisieren.

Es wäre sinnvoll, dass der Haushaltsbereich der DRV Bund dieses Verfahren koordiniert, weil er die entsprechenden haushaltsbegründenden Unterlagen ohnehin benötigt. Das neue KCWU der DRV Bund und begleitend auch das BAS könnten künftig mit Hilfe dieser Übersicht risikoorientiert Projekte auswählen und diese stichprobenhaft daraufhin überprüfen, ob die DRV Bund den zugesagten Kulturwandel auch tatsächlich in der Praxis umsetzt.

7 Stellungnahmen BMAS und DRV Bund

Stellungnahme BMAS

Das BMAS hat erklärt, es habe in der kurzen Zeit den Bericht des Bundesrechnungshofes nicht vollständig prüfen können. Darüber hinaus habe der Bundesrechnungshof neue Beanstandungen mitgeteilt, die sowohl das BMAS als auch das BAS noch nicht habe bewerten können. Zur Auseinandersetzung mit den neu aufgezeigten Mängeln hat das BMAS auf die Stellungnahme der DRV Bund verwiesen. Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass die organisatorischen Maßnahmen und neuen Prozesse im Prüfungszeitraum der Jahre 2020 bis 2025 noch nicht greifen konnten.

Das BMAS hat abschließend betont, dass die DRV Bund die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umsetzen wolle, eine transparente Übersicht der strategischen Beratungsprojekte im Haushaltsbeanstandungsverfahren (§ 70 Absatz 3 SGB IV) vorzulegen.

Stellungnahme DRV Bund

Die DRV Bund hat in ihrer 32-seitigen Stellungnahme mitgeteilt, dass sie Beitrags- und Steuergelder nur für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben verwende. Sie hat auf dynamische Rahmenbedingungen verwiesen, die eine Transformation erforderten. So sei die Umstellung von Papier auf Digital hochkomplex. Prozesshaftere Denkmuster seien neben tiefgreifenden Veränderungsprozessen der Organisation nötig. Mit digitalen Technologien wolle sie Prozesse, Produkte und Kundenerlebnisse grundlegend überdenken und neugestalten. Dabei orientiere sie sich an den von der Politik formulierten Zielbildern und ambitionierten Anforderungen für eine moderne, resiliente, proaktive,

digitale und nutzerzentrierte Verwaltung. Sie hat auf die Belastungen durch Rentenreformen im Prüfungszeitraum und das Multiprojekt „rvEvolution“ hingewiesen.

Um sich ganzheitlich, wirkungsorientiert und nachhaltig zu transformieren, benötige sie koordinierte Steuerungsmechanismen über Abteilungsgrenzen hinweg. Dies erfordere visionäre, strategische, organisatorische und technologische Kompetenzen. Diese habe keiner ihrer 25 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb müsse sie externe Beratung einkaufen. Sie hat weiter ausgeführt, dass ihre Führungskräfte Vorbilder für die Organisations- und Unternehmensstrategie seien und deshalb strategische Orientierung bräuchten. Die erste Führungsebene habe mit Hilfe externer Beratung eine „Landkarte der Transformation“ erstellt. Damit könne die DRV Bund auch zukünftig ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen. Konkret habe sie mit externer Beratung zwei Fokusziele definiert, an denen sie gemessen werden könne:

- den Aufwand in der Sachbearbeitung zu reduzieren sowie
- die organisationale Steuerungsfähigkeit durch Managementprozesse zu gestalten.

Sie verwies auf eine verkürzte Bearbeitungsdauer bei Erwerbsminderungsrenten als ein messbares Ergebnis der 8,6 Mio. Euro teuren Digitalstrategie. In einer Antwort des BMAS auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 21/1357) vom 23. September 2025 wies die DRV Bund gleichwohl die höchste Bearbeitungsdauer aller Rentenversicherungsträger auf².

U. a. für diese Umsetzungsergebnisse und ihre Digitalstrategie habe sie von fachkundigen Experten-Jurys national und international zahlreiche Preise erhalten und sei Vorbild für andere Behörden.

Die DRV Bund brauche den Blick von außen für einen bewussten Perspektivwechsel, welcher den internen Status quo kontinuierlich auf den Prüfstand stelle. Dies sei ein Erfolgsfaktor. Zudem seien die externen Beraterinnen und Berater eine unvoreingenommene und sachlich-neutrale Instanz. Ohne externe Beratungen befürchte die DRV Bund, dass die Transformationsprozesse scheitern. Sie bekenne sich jedoch dazu, dass all dies im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu erfolgen hat. Bedarfe seien für jeden Einzelfall konkret nachzuweisen. Außerdem sei stärker als bisher zu prüfen, ob diese intern gedeckt werden können. Dies solle das Team „Organisations- und Prozessunterstützung“ mit aktuell 12 Stellen und das Team „Vorhaben- und Projektmanagement“ mit 28 Stellen realisieren. Im Jahre 2025 seien hierfür bereits rund 10 000 Personentage intern erbracht worden.

Die DRV Bund hat weiter darauf hingewiesen, dass sie Strategie- und Transformationsprozesse und die dabei entstehenden Produkte und Artefakte nicht exakt im Vorhinein (z. B. mittels Lastenheften) definieren könne. Sie müsse diese an tatsächlichen Ergebnissen und Effekten messen. Sie hat hierfür Beispiele wie das digitale Kundenportal, die

² Bearbeitungsdauer DRV Bund: 172 Tage, schnellster Regionalträger: 82 Tage.

digitale Rentenübersicht sowie interne Prozessoptimierungen sowie die signifikante Senkung der Laufzeiten bei den Erwerbsminderungsrenten angeführt.

Der neue „lernende“ Prozess für die Beauftragung externer Beratung sei in der Stellungnahme an das BMAS und das BAS für den Rechnungsprüfungsausschuss vom 13. Januar 2026 ausführlich dargestellt worden. Die DRV Bund hat erklärt, dass künftig das KCWU zentral in die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzubinden sei, die Unternehmensentwicklung die beabsichtigten Beratungsleistungen strategisch prüfe und bewerte und das Beratungsboard anschließend entscheide. Diese Stellen könnten den externen Beratungsbedarf auch grundsätzlich in Frage stellen.

Die DRV Bund hat weiter vorgebracht, dass mit der Bündelung fachlicher Ressourcen hinsichtlich der Qualitätssicherung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch bisher bereits „deutliche positive Wirkungen erreicht werden konnten“, z. B. „.... die Zusammenfassung einzelner kleinerer, aber inhaltlich mit einer Maßnahme zusammenhängender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und zu umfassenderen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, themenübergreifend zu deren formaler Vollständigkeit, zu deren Fortschreibung und generell zu der Anforderung, zu jeder Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu erstellen ...“. Diese „Errungenschaften“ seien das Fundament für das nun zu errichtende KCWU. Dieses werde einheitliche Verfahren und hohe Standards sicherstellen und unzureichende Bedarfsdarstellungen zurückweisen.

Die Unternehmens- bzw. Organisationstrategie hat die DRV Bund beschrieben „.... als verbindendes Element verschiedener strategischer Artefakte, durch die die strategische Neuausrichtung der DRV Bund im Rahmen einer umfassenden Transformation geordnet und zielorientiert gesteuert werde, damit sie auch in Zukunft mit Blick auf die Versicherten und Beitragszahlenden ihre gesetzlich normierten Leistungen unter sich rasch wandelnden Bedingungen erbringen kann.“

Die DRV Bund hat wiederholt, dass sie sich nach wie vor in einem digitalen Transformationsprozess befände. Sie sei auf dem Weg in eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Prozesse. Die erste Digitalstrategie sei für die Jahre 2021 bis 2022 veröffentlicht worden. Alle zwei Jahre werde diese mit Hilfe von externer Beratung fortgeschrieben. Sie baue sachlogisch auf der Unternehmens- bzw. Organisationsstrategie auf. Der Leitsatz laute: „Die digitale persönliche DRV Bund ist mehr als Rente – einfach und effizient, sicher und zukunftsstark – für Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte, ein Leben lang.“ Die DRV Bund hat auf 20 strategische und 77 operative Digitalziele verwiesen. Die Umsetzung der Ziele erfolge durch Zielverantwortliche der Abteilungen und werde von der Stabsstelle Digitalstrategie und digitale Transformation umfassend begleitet. Bezüglich der Ergebnisse hat sie auf Zwischenbilanzen und Abschlussberichte verwiesen. Die DRV Bund hat weiter beschrieben, dass sie „... bei der externen Beratung für die strategische Entwicklung von Produkten in emergenten Transformations- und Innovationsprozessen ein agiles Vorgehen anwenden muss.“ Als Erfolg hat sie einen

„iterativen Erkenntnisgewinn“ benannt. Eine Definition von Zielen vor der Beauftragung der externen Beratung hält sie dabei für nicht möglich.

Die Fortschreibung der Digitalstrategie der DRV Bund sei nur eine Teilaufgabe der Stabsstelle (11 Beschäftigte). Weitere 7 Beschäftigte seien für die trägerübergreifende „Geschäftsstelle Digitalisierung“ zuständig, welche die Erstellung und Umsetzung der trägerübergreifenden Digitalstrategie verantworten. Für die erfolgreiche digitale Transformation der DRV Bund zähle zu den Aufgaben der Stabsstelle auch das Vorantreiben des Einsatzes neuer Technologien und Lösungsansätze. So teste die Stabsstelle neue Ideen. Beispiele hierfür seien die „Online-Agentur“ und das „KI-Labor“.

Die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zum CIO-Office hat die DRV Bund als unzutreffend zurückgewiesen. So habe man externe Beratung lediglich für 37 800 Euro aus einem bestehenden Vertrag beansprucht. Bei den Kongressen sei eine Einrichtung des Anbieterbeirats des Bundes unter dem IT-Rat gemeint, der reihum zu organisieren sei und nur einmal in fünf Jahren bei der DRV Bund stattfände. Der Besuch von Kongressen umfasse nur zwei Teilnahmen je Person pro Jahr. Die Ausgabenplanungen für externe Beratungen fänden außerdem bis zu 24 Monate vor dem Eintreten der tatsächlichen Ausgabe statt.

Bezüglich der Ausgaben in den Titeln 753.01 (IT-Dienstleistungen) und 796.01 (Prüfungs- und Beratungskosten) sowie des im Haushaltsjahr 2026 festgestellten Rückgangs bei Titel 796.01 hat die DRV Bund auf eine gezielte und fachlich gebotene Weiterentwicklung der Zuordnungssystematik verwiesen. Eine willkürliche Verschiebung von Haushaltsmitteln sei ausgeschlossen. Vielmehr handele es sich um die konsequente Korrektur und Harmonisierung der bisherigen Zuordnungspraxis. Die Planungs- und Buchungshilfe enthalte hierfür konkrete Anweisungen und stelle eine einheitliche und regelkonforme Einordnung sicher.

Für das Planjahr 2027 wolle die DRV Bund die Beratungskosten reduzieren. Den Vorschlag des Bundesrechnungshofes, eine Übersicht für die Haushaltsaufstellung zu erstellen, wolle sie in geeigneter Form möglichst automatisiert umsetzen. Gleichzeitig hat sie ausgeführt, dass der Haushaltsaufstellungsprozess nicht darauf ausgerichtet sei, eine vollständige vertrags- und finanzdatenbezogene Einzeldokumentation sämtlicher Leistungsbeziehungen nachzuvollziehen. Er sei auch nicht geeignet, retrospektiv Vertragsinhalte aufzubereiten. Sie beabsichtige aber, ergänzend eine Berichtsform zu etablieren, die Leistungs-, Vertrags- und Finanzdaten in konsistenter Weise für interne Zwecke zusammenführe. Dies wolle die DRV Bund aber nur dem KCWU und dem BAS zur Verfügung stellen.

Die DRV Bund hat abschließend ihr Selbstverständnis als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts betont. Sie sei „... absolut auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben fokussiert.“ Formulierungen wie „TOP-Management“, „Transformation“ und

„Unternehmen“ nutze sie ausschließlich zur Verständlichkeit und Vergleichbarkeit, weil es „Fachbegriffe“ seien.

Mit der Stellungnahme der DRV Bund übersandte die Stabsstelle Unternehmensentwicklung auf Fragen des Bundesrechnungshofes vom Februar 2026³ eine ergänzende Stellungnahme. Sowohl die Kosten als auch die Arbeitsstunden für die externen Beratungen, die sie seit ihrer Gründung im Jahr 2025 beauftragt hat, könne sie keinen konkreten Ergebnissen zuordnen. Nur für einen Teil der Beraterhonorare von 1,8 Mio. Euro für 18 000 Arbeitsstunden konnte sie drei Schlagworte angeben: „Transformation“, „Organisationsportfolio“ und „Weiterentwicklung“. Diese seien auch Grundlage für die Leistungsnachweise. Ab dem Jahr 2026 wolle sie diese Intransparenz ändern. Weiter führte sie beispielhaft an, dass jetzt Rechts-, IT- und Fachabteilungen kooperativ zusammenarbeiten würden und dies zu einem Kulturwandel beitrage. Zudem habe sie den Fokus des Direktoriums sowie der Abteilungsleitungen durch Teilnahme an Ressortrunden und Klausurtagungen auf die Bearbeitung gerichtet.

Fragen, beispielsweise welche Ziele festgelegt und wie der Bedarf ermittelt wurde und welche praktische Relevanz die seit fast fünf Jahren fortlaufend andauernden Beratungen für gesetzliche Aufgaben haben, beantwortete die Stabsstelle Unternehmensentwicklung aufgrund eines Büroversehens erst am 4. Mai 2026. In der Antwort wiederholte sie im Wesentlichen die Ausführungen der allgemeinen Stellungnahme.

8 Abschließende Bewertung und Empfehlung

Ob der zugesicherte Kulturwandel in der Praxis tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten. Ebenfalls wird erst die Zukunft zeigen, ob die organisatorischen Maßnahmen und neuen Prozesse ausreichen, um die Ausgaben für strategische Beratungen auf ein angemessenes Niveau zu senken. Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass sich sowohl BMAS als auch BAS und die DRV Bund mit seinen Beanstandungen auseinandergesetzt haben und Empfehlungen aufgreifen wollen.

In den umfangreichen Stellungnahmen der DRV Bund⁴ blieben sachliche Belege und präzise Antworten weitgehend aus. Stattdessen fanden sich nur allgemeine Pauschalaussagen ohne inhaltlichen Mehrwert. So fehlten nicht nur ein klar erkennbarer Zusammenhang mit gesetzlich übertragenen Aufgaben, sondern auch konkrete Ziele, messbare Erfolgskriterien und geeignete Leistungsdokumentationen. Welchen Mehrwert die externen Beratungen für die Versicherten und Rentnerinnen und Rentner

³ vgl. Nummer 4.1, Beispiel 2.

⁴ Stellungnahme DRV Bund (19 Seiten) und Antworten Stabsstelle Unternehmensentwicklung (13 Seiten).

bringen sollen, hat die DRV Bund ausweislich der Unterlagen nicht hinterfragt. Zudem fehlten auch im Jahr 2025 Bedarfsermittlungen und Wirtschaftlichkeitsnachweise.

Den Hinweis auf Expertenjurys und Preise sieht der Bundesrechnungshof aus Gründen der Compliance kritisch. Diese ersetzen weder Bedarfsprüfungen noch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Zudem sieht der Bundesrechnungshof hier das Risiko für strukturelle Interessenskonflikte, sobald externe Beratungsunternehmen, die diese Wettbewerbe ganz oder teilweise ausrichten, gleichzeitig die teilnehmenden Behörden entgeltlich beraten.

Die messbaren Ergebnisse der Digitalstrategie überzeugten den Bundesrechnungshof insbesondere deshalb nicht, weil sich die Praxis auf den ersten Blick gegenteilig darstellt. So steht der vermeintlich reduzierten Bearbeitungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten ausweislich der Angaben in einer Kleinen Anfrage von September 2025 z. B. die höchste Bearbeitungsdauer aller Rentenversicherungsträger gegenüber.

Der Bundesrechnungshof hält es für nicht akzeptabel, dass die Stabsstelle Unternehmensentwicklung vier Jahre nach seiner ersten Prüfung nicht aufklären kann, welche Kosten oder Stunden für welche Beratungsergebnisse entstanden sind. Drei Schlagworte als Rechtfertigung für mehr als 18 000 Stunden externer Beratung im Wert von fast 2 Mio. Euro hält er für nicht vertretbar.

Dass die Beteuerung der DRV Bund, sie vergebe die externen Beratungsaufträge immer mit Blick auf ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, stimmt, war weder aus Unterlagen ersichtlich noch konnte sie dies auf Nachfrage stichhaltig belegen.

Die Ausführungen zum CIO-Office belegen die unzureichende Qualität von Bedarfsforderung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Vergabevermerken. So ist dort ein gesamter Vertragsumfang von 1,7 Mio. Euro (brutto) für das CIO-Office zweifelsfrei dokumentiert. Unkommentiert bleibt, dass seit nunmehr 10 Jahren fortlaufend ein persönlich bekannter externer Berater beauftragt wird (laut Vergabevermerk u. a. für das CIO-Office). Dies verdeutlicht, dass die DRV Bund aufgrund der Vielzahl an angestoßenen externen Beratungsprojekten mit einer Vielzahl verschiedener Strategien Gefahr läuft, den Überblick über Inhalte und Details zu verlieren.

Zu begrüßen ist, dass die DRV Bund die Ausgaben für externe Beratung ab dem Haushaltsjahr 2027 reduzieren möchte. Wie sie dies mangels fehlender Vergleichswerte der Vorjahre aufgrund der geänderten Kontenzuordnung belegen möchte, lässt sie gleichwohl offen. Hier sieht der Bundesrechnungshof noch Handlungsbedarf, um die Informationslücke zu schließen. Er begrüßt die Zusage des BMAS, dass die DRV Bund die vom Bundesrechnungshof geforderte Aufstellung vor der Haushaltsaufstellung in die Praxis umsetzen möchte.

Die DRV Bund argumentierte bereits bei der Bemerkung des Bundesrechnungshofes, dass seine Beanstandungen ausschließlich vergangene Vorgänge betreffen. Künftige Mängel (insbesondere im nun geprüften Zeitraum der Jahre 2020 bis 2025) schloss sie seinerzeit aus. Dieselbe Zusicherung wiederholt sie nun – indem sie argumentiert, eine Beseitigung der Mängel könne frühestens ab dem Jahr 2026 eintreten, wenn die organisatorischen Maßnahmen und die neuen Prozesse greifen.

Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für unerlässlich, den Blick auf wirksame Prävention zu richten, um unnötige Ausgaben für externe Beratung von vornherein zu verhindern. Er bekräftigt seine Forderung nach einer maximalen Transparenz im Haushaltsbeanstandungsverfahren (§ 70 Absatz 3 SGB IV) mit zwingend einhergehenden stichprobenhaften Kontrollen.

Geywitz

Dr. Weber

Weinert

Beglaubigt: Pomian, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Anlage

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, dass die DRV Bund in den jährlichen Haushaltsberatungen eine strukturierte Aufstellung für ihre Ausgaben (z. B. in tabellarischer Form) mit Erläuterungen vorlegt. Diese sollte folgende Eckdaten enthalten: Bezeichnung der Beratung; Erläuterung der Bedarfsprüfung; beauftragende Fachbereich(e) und deren Kostenstellen; finanzieller Gesamtumfang; Ausgaben für das Haushaltsjahr; für Folgejahre eingegangene Verpflichtungsermächtigungen; geplante Vertragsart (Einzelvertrag oder Rahmenvertrag); Vertragsbeginn; Vertragsende; beauftragte Firma; erwartetes Ergebnis; Form und Datum der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung; geplante Art der Vergabe (z. B. offenes Verfahren, öffentliche Ausschreibung); Titel/Kontenart (796 oder 753).

Abbildung 1

Übersicht - Muster für das jährliche Haushaltsverfahren

Für das Haushaltsverfahren sollten die Beratungsprojekte jährlich erfasst werden, um die Transparenz zu verbessern und eine Basis für stichprobenhafte Detailprüfungen zu bilden.

Bezeichnung der Beratung	Erläuterung der Bedarfsprüfung	beauftragende Fachbereich(e) und deren Kostenstellen	finanzieller Gesamtumfang	Ausgaben für das Haushaltsjahr	für Folgejahre eingegangene Verpflichtungsermächtigungen	geplante Vertragsart (Einzelvertrag oder Rahmenvertrag)	Vertragsbeginn	Vertragsende	beauftragte Firma	erwartetes Ergebnis	Form und Datum der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	geplante Art der Vergabe (z. B. offenes Verfahren, öffentliche Ausschreibung)	Titel/Kontenart (796 oder 753)

Grafik: Bundesrechnungshof.